

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 71.5.1 „Gebiet zwischen der Rüdesheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße ‚Am Aubuckel‘“ in Mannheim-Käfertal**

Gemäß den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat am 16.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.71.5.1 "Gebiet zwischen der Rüdesheimer Straße, der Neustadter Straße, der Wachenheimer Straße sowie der Straße ‚Am Aubuckel‘", dessen Aufstellungsbeschluss im AUT am 12.09.2017 beschlossen wurde, gelegenen Grundstücke in Käfertal-Süd wird die Verlängerung der am 16.04.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich“).

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der zeitlich verlängerten Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der zeitlich verlängerten Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der verlängerten Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Die verlängerte Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Lageplan räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (ohne Maßstab)

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

**Mannheim, den 08.04.2021**

**Stadt Mannheim**

**Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz**